

Ergänzende Bestimmungen zur Jugendordnung – Stand ab 09.03.2025

1. Mindestalter - Maximalbegrenzung

Die Aufnahme als jugendliches Mitglied setzt gem. § 16 Abs. 5 der Satzung die Vollendung des 10. Lebensjahres voraus.

Die Mitgliederzahl der Jugendgruppe wird auf maximal 25 Mitglieder begrenzt. Bei einem Überhang an Aufnahmeanträgen ist über die Aufnahme in eine Warteliste zu entscheiden.

2. Jahresbeitrag und Arbeitseinsätze

Der aktuelle Jahresbeitrag für die jugendlichen Mitglieder beträgt 30 €.

Die jugendlichen Mitglieder leisten zwei Arbeitseinsätze von jeweils 4 Stunden in einer der allgemeinen Arbeitsgruppen.

Beim Eintritt im II. Halbjahr eines Kalenderjahres ist der hälftige Jahresbeitrag zu zahlen und nur ein Arbeitseinsatz zu leisten.

Für nicht oder nicht vollständig geleistete Arbeitseinsätze sind pro fehlender Arbeitsstunde 15 € zu zahlen.

Ansonsten wird auf die Bestimmungen in § 6 Abs. 1 der Satzung verwiesen.

3. Beendigung der Mitgliedschaft und gleichzeitiger Wechsel zur ordentlichen Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe endet zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

Der gleichzeitige Wechsel zur ordentlichen Mitgliedschaft als aktiver / passiver Angler zum darauffolgenden 1. Januar setzt einen schriftlichen Antrag voraus, über den der Vorstand gem. § 5 Abs. 2 der Satzung entscheidet.

Die allgemeine Aufnahmegebühr für aktive Angler beträgt 250 €.

Die Anrechnung der als jugendliches Mitglied geleisteten Jahresbeiträge erfolgt in folgenden Fällen:

- a. direkter Wechsel als aktiver Angler;
- b. direkter Wechsel als passiver Angler und nachfolgender Wechsel zum aktiven Angler bei ununterbrochener Mitgliedschaft.

4. Beitragsanteil

Als Beitragsanteil zur Förderung der Jugendgruppenarbeit nach § 16 Abs. 6 der Satzung werden 50% der Jahresbeiträge der Jugendgruppenmitglieder zur Verfügung gestellt.

5. Fangbeschränkungen - Arbeits- und Fangkarte

Das Fischen ist den jugendlichen Mitgliedern generell mit nur 1 Handangel (Rute) gestattet.

Die gesetzlichen und vereinsinternen Fangbeschränkungen sind bei jedem Fischfang zu beachten.

Die Arbeits- und Fangkarte ist vollständig und sorgfältig ausgefüllt bis zum 15. Dezember des jeweiligen Angeljahres dem Gewässerwart zu übergeben. Bei verspäteter Abgabe entscheidet der Vorstand über die Erhebung einer Säumnisgebühr von 10 € sowie bei Abgabe nach der ersten Jahreshauptversammlung des Folgejahres über eine Angelsperre.

6. Fischfang mit / ohne Aufsichtsperson

Das Fischen **ohne Aufsichtsperson** und außerhalb eines gemeinschaftlichen Fischens setzt die Vollendung des 14. Lebensjahres und einen gültigen Jugendfischereischein bzw. eine erfolgreich abgelegte Fischerprüfung nebst gültigem Jahresfischereischein voraus.

Das Fischen **ohne Aufsichtsperson** ist auf die Zeitspanne von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang beschränkt.

Das Fischen **mit einer Aufsichtsperson**, die volljährig und nach dem Hessischen Fischereigesetz zum Fischfang berechtigt ist, setzt einen gültigen Jugendfischereischein bzw. eine erfolgreich abgelegte Fischerprüfung nebst gültigem Jahresfischereischein voraus.